

Festreglement für das Kantonal-Musikfest

Männliche / weibliche Form des Textes in den Reglementen des TKMV

In allen Reglementen des TKMV ist der Einfachheit und der Lesbarkeit halber die männliche Form gewählt worden. Es ist für den TKMV aber absolut selbstverständlich, dass sämtliche Ämter/Positionen auch von Damen ausgeführt werden können.

Verwendete Abkürzungen

TKMV	Thurgauer Kantonal-Musikverband
SBV	Schweizer Blasmusikverband
EMF	Eidgenössisches Musikfest
DV	Delegiertenversammlung des TKMV
OK	Organisationskomitee des Musikfestes
E-Musik	Bereich der ernsten Musik
U-Musik	Bereich der Unterhaltungsmusik

1. Sinn, Zweck und Ziel des Kantonal-Musikfestes

- 1.1 Das Kantonal-Musikfest dient der Pflege und Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- 1.2 Das Kantonal-Musikfest soll eine Manifestation aller Leistungsstufen und Besetzungstypen und ein aktueller Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen sein. Es soll Massstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusikbewegung aufzeigen.
- 1.3 Die Wettspiele in Konzertmusik, Unterhaltungsmusik und Marschmusik sollen sowohl für den TKMV als auch für die teilnehmenden Vereine eine Standortbestimmung sein. Die teilnehmenden Vereine sollen im Wettbewerb ihren Leistungsstand prüfen und vergleichen können.
- 1.4 Durch die Teilnahme an einem Kantonal-Musikfest soll das Leistungsvermögen der Vereine gehoben und gefestigt werden.
- 1.5 Mit dem Kantonal-Musikfest soll ein werbewirksamer Wert in Bezug auf Ansehen, Anerkennung und Verbreitung der Blasmusik und ihre Pflege erreicht werden.
- 1.6 Das Kantonal-Musikfest soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unter allen Blasmusikausübenden, sowie auch unter den Vereinen stärken.

2. Turnus, Ablauf

- 2.1 Laut Art. 39 der Statuten des TKMV führt der Verband in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonal-Musikfest durch. Es soll jeweils zwei Jahre vor dem Eidgenössischen Musikfest (EMF) stattfinden.
- 2.2 Die Vergabe des Kantonal-Musikfestes erfolgt durch die DV des TKMV. Das Fest wird unter den Vereinen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum festgesetzten Termin dem Kantonalpräsidenten einzureichen.
- 2.3 Das Kantonal-Musikfest findet an einem Wochenende statt
- 2.4 Die musikalischen Aufführungen können auch bereits am Freitagabend und am Samstagabend angesetzt werden. Vereine, die am Freitagabend antreten sollen, müssen sich damit einverstanden erklären.
- 2.5 Vereine gleicher Klasse sollen nach Möglichkeit in Blöcke eingeteilt werden
- 2.6 Sind Konzertmusik und Marschmusik am gleichen Tag vorzutragen, muss die Marschmusik nach der Konzertmusik eingeteilt werden.

- 2.7 Der Spielplan wird durch die Festorganisation, in enger Zusammenarbeit mit den Organen des TKMV, festgelegt. Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

3. Obligatorium

- 3.1 Die Teilnahme am Kantonal-Musikfest ist für die Vereine des TKMV grundsätzlich obligatorisch.
- 3.2 Als Entschuldigung für eine Dispensation der Teilnahme an den musikalischen Aufführungen gelten.

Engagement des Vereins für ein gleichzeitig in der eigenen Gemeinde stattfindendes kantonales oder eidgenössisches Fest.

Todesfall eines Vereinsdirigenten oder Aktivmitgliedes und schwere Krankheit eines Dirigenten.

Spielunfähigkeit eines Vereins.

Begründete Gesuche für eine Dispensation sind schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu richten.

- 3.3 Vereine, die ohne Entschuldigung nach Artikel 3.2 dieses Reglementes dem Kantonal-Musikfest fernbleiben, sind für die dem Festkomitee und dem TKMV dadurch entstandenen Kosten haftbar.

4. Musikalische Aufführungen

- 4.1 Die obligatorischen musikalischen Vorträge am Kantonal-Musikfest bestehen aus folgenden Modulen:

A. DER KONZERTMUSIK

Die „**Konzertmusik**“ besteht aus

Selbstwahlstück im Bereich der E-Musik
entsprechend der Klasse in der konkurriert wird,
gemäss Wettstückliste des SBV

und

Aufgabestück im Bereich der U-Musik
(ohne Show)

B. DER MARSCHMUSIK

Hier stehen den Vereinen die beiden folgenden Module
zur freien Auswahl zur Verfügung

**Traditionelle
Marschmusik**

oder

**Parademusik
mit Evolutionen**

C. DEM FESTLICHEN AUFMARSCH UND DEN SCHLUSSVORFÜHRUNGEN

Festlicher Aufmarsch

Gesamtaufführungen

4.2 **Konzertmusik**

Die Konzertmusik besteht aus dem

Selbstwahlstück im Bereich der E-Musik

und dem

Aufgabestück im Bereich der U-Musik, ohne Show.

4.2.1 **Selbstwahlstücke im Bereich der E-Musik**

Alle Vereine haben eine selbstgewählte Komposition vorzutragen, welche mindestens dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher er konkurriert.

Für die Selbstwahlstücke ist die Wettstückliste des SBV verbindlich. Darin nicht enthaltene Kompositionen sind bis spätestens 9 Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorzulegen.

4.2.2 **Aufgabestücke im Bereich der U-Musik ohne Show**

10 Wochen vor dem Kantonal-Musikfest werden den Vereinen die Aufgabestücke zugestellt. (Diese Frist stimmt mit derjenigen des Reglements des SBV überein).

Die Aufgabestücke werden von der kantonalen Musikkommission und dem Kantonalvorstand bestimmt. Es können, müssen aber nicht, Kompositionsaufträge vergeben werden. Der Verband kann sich auch mit anderen Verbänden zusammenschließen, um gemeinsam neue Auftragskompositionen zu vergeben. Als Aufgabestück darf auch eine bestehende Komposition ausgewählt werden.

Bei der Auswahl ist besonders auf die Spielbarkeit dieser Werke zu achten.

Komponisten von Aufgabestücken dürfen bei den am Fest teilnehmenden Vereinen weder an Proben teilnehmen, noch deren Dirigenten in irgendeiner Form beraten.

4.3 Marschmusik

4.3.1 Traditionelle Marschmusik

Für den Wettbewerb im Bereich der traditionellen Marschmusik gilt das Marschmusikreglement des SBV für das EMF.

4.3.2 Parademusik mit Evolutionen

Für den Wettbewerb im Bereich der Parademusik gilt das Reglement des SBV für das Schweizerische Festival der Unterhaltungsmusik.

4.4 Festlicher Aufmarsch und Gesamtvorführungen

- 4.4.1 Zum festlichen Aufmarsch, der das Kantonal-Musikfest abschliesst, sollen sämtliche Vereine antreten. Auf ein begründetes Gesuch hin kann ein Verein durch den Kantonalvorstand von den Aufführungen dispensiert werden.
- 4.4.2 Im Rahmen dieses Schlussaktes werden auch die offiziellen Reden gehalten und die Ranglisten bekanntgegeben.
- 4.4.3 Die Werke, die bei den Gesamtaufführungen zum Vortrag kommen, werden durch die kantonale Musikkommission und den Kantonalvorstand festgelegt. Sie werden den Vereinen mindestens 6 Monate vor dem Musikfest zugestellt.
- 4.4.4 Die Leitung der Gesamtchöre übernimmt nach Möglichkeit der Dirigent des festgebenden Vereins. Die Leitung eines Werkes kann auch einem Komponisten übergeben werden.

5. Ton- Bild-Aufnahmen

- 5.1 Von den musikalischen Vorträgen dürfen nur im Rahmen der durch den TKMV abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden.
- 5.2 Der Kantonalvorstand ist zuständig für den Abschluss von Aufnahmeverträgen mit Radio, Fernsehen und Tonstudios. Ein allfälliger Reinertrag aus kommerzieller Verwertung fliesst in die Verbandskasse, die auch allfällige Kosten zu tragen hätte.
- 5.3 Mit seiner Anmeldung zum Fest anerkennt ein Verein diesbezügliche, durch den Kantonalvorstand abgeschlossenen Verträge.

6. Festgebender Verein

6.1 Bewerbungen

Bewerbungen zur Übernahme eines Kantonal-Musikfestes sind dem Kantonalpräsidenten zuhanden der DV einzureichen. Der Kantonalvorstand setzt den Termin fest. Das Fest soll spätestens 2 Jahre vor dem Anlass durch die DV an einen Verein vergeben werden.

6.2 Organisation

Die Organisation und Leitung des Festes aufgrund der Statuten und des Reglements ist Sache des festgebenden Vereins. Dieser ernennt ein Organisationskomitee mit den notwendigen Subkomitees. Das OK des gewählten Festortes anerkennt die in diesem Reglement aufgeführten Verpflichtungen unterschriftlich.

6.3 Zur Wegleitung stehen Protokolle und abgeschlossene Festrechnungen früherer Kantonalveste von den betreffenden Vereinen zur Verfügung.

6.4 Der TKMV ist im OK mit einer Person als Beobachter vertreten. Im Subkomitee „Musikalisches“ ist ein Mitglied der Musikkommission als Beobachter vertreten.

Die Protokolle des Gesamt-OK und des Ressorts Musik sind jeweils auch dem Kantonalpräsidenten zuzustellen.

6.5 Gastvereine

Die Einladung der Verbandsvereine und der Gastvereine zum Fest erfolgt durch das OK.

Vor der Einladung oder der Zusage an Gastvereine ist der Kantonalvorstand zu kontaktieren.

6.6 OK und TKMV

Das OK und der Kantonalvorstand treffen sich rechtzeitig zu gemeinsamen Sitzungen. Für musikalische Belange ist auch die Musikkommission beizuziehen.

An Gemeinschaftssitzungen sind z.B. festzulegen.

- Festdatum
- Lokalitäten
- Preise und Zusammensetzung der Festkarten
- Eintrittspreise musikalische Aufführungen
- Lokal für Unterhaltung und Verpflegung
- Aufstellung der Ehrengästelisten
- Festprogramm
- Zeitpläne für die musikalischen Aufführungen
- Art der Auszeichnungen

6.7 Pflichten des festgebenden Vereins

- Übernahme der Kosten der Experten gemäss Art. 11.6.

Ein Teil dieser Kosten wird durch einen angemessenen Beitrag aus dem Festfonds des TKMV übernommen, der jährlich mit einem durch die DV bestimmten Betrag gespiesen wird. Ein weiterer Teil dieser Kosten wird in der Festkarte überbunden.

- Sämtliche Kosten für Publikationen, Drucksachen, die das Fest betreffen.
- Die Kosten für die Auszeichnungen.
- Alle Vorbereitungen zum Fest.
- Die Festkarten der Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission, sowie der geladenen Gäste.
- Die Kosten für Uebernachtung und der Verpflegung des Kantonalvorstandes und der Musikkommission des TKMV.

7. Festkarte

7.1 Der Preis der Festkarte wird an einer gemeinsamen Sitzung des OK mit dem Kantonalvorstand festgelegt. Das OK unterbreitet rechtzeitig vor dieser Sitzung das Budget und die Anträge.

7.2 Die Festkarte soll folgende Auslagen decken:

- Teil der Expertenkosten
- Anteil an die Fixkosten der Infrastruktur
- Eine Hauptmahlzeit
- Eine Zwischenverpflegung
- Ein Getränk

7.3 Die Uniform berechtigt jeden Musikanten zum freien Eintritt an allen Festtagen in alle Veranstaltungen des Festes, namentlich: Wettspiellokale, Marschmusik, Festzelt (ohne Abendunterhaltung).

7.4 Für allfällige Abendunterhaltungen in der Festhütte wird den Vereinen ein reduzierter Eintritt offeriert.

8. Festrechnung

- 8.1 Der festgebende Verein führt das Kantonal-Musikfest auf eigene Rechnung.
- 8.2 Die abgeschlossene, revidierte Festrechnung ist dem Kantonalvorstand zur Einsicht vorzulegen.
- 8.3 Das OK bestimmt die Revisoren, die die Festrechnung kontrollieren. Der Kantonalvorstand delegiert für die Revision einen Vertreter.
- 8.4 Der festgebende Verein hat von den Einnahmen der musikalischen Aufführungen (Wettspiellokale und Marschmusik) 30 % an die Verbandskasse abzuliefern.
- 8.5 Erwächst einem festgebenden Verein aus der Durchführung eines Kantonal-Musikfestes ein **Defizit**, so kann er einen Antrag auf einen zusätzlichen Kostenbeitrag an die nächste DV einreichen.

9. Pflichten der Vereine

- 9.1 Mit der Anmeldung zum Kantonal-Musikfest anerkennt der Verein die Pflichten und das Reglement, sowie das Juryreglement.
- 9.2 **Der angemeldete Verein hat folgende Pflichten:**
 - Einreichung der verlangten Angaben zum Wettspiel.
 - Bezug der Festkarten, mindestens für die auf dem Nominativ-Etat aufgeführten Personen.
 - Einreichung eines Mitgliederetats (Festetat, gemäss zugestelltem Formular), aufgeteilt nach Instrumentengruppen.
Dieser Etat ist mindestens 6 Wochen vor dem Fest dem Kantonalpräsidenten einzureichen.
 - Teilnahme an der Konzertmusik, der Marschmusik, dem festlichen Aufmarsch und den Gesamtvorführungen.
 - Einreichung (gemäss separater Aufforderung an ein Mitglied der kantonalen Musikkommission) von
3 Partituren des Selbstwahlstückes (nummerierte Takte) und
2 Direktionsstimmen der angemeldeten Märsche (nummerierte Takte)
Die Partituren für die **Aufgabestücke** werden durch den Verlag direkt dem Musikkomitee zugestellt.
- 9.3 Jeder Verein soll nur mit den Mitgliedern zum Wettspiel antreten, die auf dem Mitgliederetat an den TKMV (bei Gastvereinen an den entsprechenden Verband) aufgeführt sind, und für die der entsprechende Beitrag an den TKMV und den SBV, (oder den entsprechenden Verband) sowie die SUIZA (oder die analoge Institution des betreffenden Landes) auch bezahlt sind. Es ist Sache des Kantonalverbandes, diese Angaben vor dem Fest zu kontrollieren.

- 9.4 Bei Bedarf unentbehrlichen Zuzuges ist rechtzeitig ein schriftliches, begründetes Gesuch an den Kantonalpräsidenten zu richten (Wegzug, Austritt, Krankheit, Militär, Todesfall oder nachgewiesene Besetzungslücke).
- 9.5 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, werden für entstandene Organisationskosten haftbar gemacht. Die Höhe dieses Betrages wird vom Kantonalvorstand in Verbindung mit dem OK festgesetzt.

10. Gastvereine

- 10.1 Das Kantonal-Musikfest ist im Organ des SBV auszuschreiben, damit sich auch Vereine ausserhalb unseres eigenen Verbandsgebietes anmelden können.
- 10.2 Am Kantonal-Musikfest können auch Vereine teilnehmen, die einem anderen dem SBV angeschlossenen Verband oder einem ausländischen Verband angehören.
- 10.3 Die Einladung von Gastvereinen erfolgt durch das OK.
- 10.4 Eine allfällige Beschränkung der Zahl der Gastvereine bleibt dem Kantonalvorstand vorbehalten.
- 10.5 Die Bestimmungen dieses Reglements (und damit auch der damit verknüpften Bestimmungen in Reglementen des SBV) sind in jeder Beziehung auch für die Gastvereine massgebend.

11. Experten

- 11.1 Kantonalvorstand und Musikkommission wählen ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Musikdirektoren, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind und nicht im Thurgau wohnen.
- 11.2 Wer einen Verein des TKMV leitet oder mit einem Verein am Kantonal-Musikfest teilnimmt, kann nicht als Experte gewählt werden.
- 11.3 Die Experten werden nach der erfolgten Wahl durch den Kantonalpräsidenten und den Obmann der Musikkommission vertraglich gebunden.
- 11.4 Gewählte Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Vereine teilnehmen, noch sie oder ihre Dirigenten in irgendeiner Form beraten.
- 11.5 Die Namen der Experten werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben.

- 11.6 Der Kantonalvorstand beschliesst in Verbindung mit der Musikkommission die Höhe der Entschädigung.
Die Entschädigung der Experten besteht aus
- dem Taggeld,
 - den Reisespesen (1. Klasse vom Wohnort zum Festort und zurück)
 - der Unterkunft und Verpflegung.
 - Das Honorar für die Allgemeinen Berichte.
- Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Empfehlungen des SBV.
- 11.7 Ein Expertenkollegium besteht in der Konzertmusik aus dem Obmann und zwei Mitgliedern.
- 11.8 In der Marschmusik besteht das Gremium aus zwei musikalischen und einem militärischen Experten.
- 11.9 Es wird auch ein Ersatz - Experte verpflichtet.
- 11.10 Kantonalvorstand und Musikkommission bestimmen den Juryobmann und die Einteilung der Gremien.
- 11.11 Pro Aufführungslokal schreibt ein Experte einen allgemeinen Bericht. Der Berichterstatter wird vom Gremium selbst bestimmt. Allenfalls ist der Kantonalvorstand beizuziehen.
- 11.12 Zur allgemeinen Orientierung findet vor Festbeginn eine Sitzung mit dem Kantonalvorstand, der Musikkommission und den Vertretern des OK statt. Vorsitz führt der Kantonalpräsident. Alle Experten verpflichten sich, an dieser Sitzung teilzunehmen.

Nach der Jurysitzung liegen die Partituren zum Studium auf. Die Experten können die Partituren der ihnen unbekannteren Werke vor dem Fest bei der kantonalen Musikkommission zum Studium anfordern.

12. Klasseneinteilungen, Besetzungstypen

- 12.1 Die Vereine melden sich für eine der folgenden Klassen gemäss Einteilung des SBV an:
- Höchstklasse Kompositionen höchster Anforderungen
 - 1. Klasse sehr schwierige Kompositionen
 - 2. Klasse schwierige Kompositionen
 - 3. Klasse mittelschwere Kompositionen
 - 4. Klasse leichte Kompositionen

Der Verein bestimmt die Stärkeklasse selbst, in der er antreten will.
Das Selbstwahlstück muss in der Wettstückliste des SBV aufgeführt sein (siehe dazu auch Art. 4.2.1).

Es ist den Vereinen freigestellt, ein höher klassiertes Werk zu spielen.

- 12.2 In jeder Klasse wird unterschieden nach folgenden Besetzungstypen
- Harmonie
 - Fanfare mixte/Blech
 - Brass Band

Die genauen Definitionen dieser Begriffe finden sich in der Erläuterung zur Wettstückliste des SBV.

Jeder Verein gibt auf der Anmeldung zum Fest an, welcher Klasse und welchem Besetzungstyp er angehört.

13. Beurteilung der Vorträge

- 13.1 Die Beurteilung der Vorträge erfolgt **nach dem Juryreglement des SBV**.
- 13.2 Selbstwahlstück und Aufgabestück werden von je einer Jury in verschiedenen Konzertlokalen beurteilt, wobei die eine Jury nicht weiss, wie der Verein von der anderen Jury beurteilt worden ist.
- 13.3 Die Vorträge werden durch die Jury mit Punkten bewertet. Jeder Bewertungsfaktor wird von jedem Jurymitglied benotet. Durch Addition der drei Jurynoten entsteht die Faktorennote. Die Summe der Faktorennoten ergibt die erreichte Punktzahl. Massgebend für die Beurteilung und die Benotung ist das Juryreglement resp. das Marschmusikreglement des SBV.
- 13.4 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 13.5 Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach dem Vortrag am Lautsprecher bekanntgegeben. In der Konzertmusik werden die Punktzahlen nach Faktoren bekanntgegeben, in der Marschmusik wird nur die Totalpunktzahl bekannt gegeben.
- 13.6 Die Vereine erhalten sofort nach dem Vortrag ein Doppel des Bewertungsblattes. Darauf sind die einzelnen Faktorennoten mit Stichworten durch die Experten zu kommentieren.

14. Rangierung / Rangliste

- 14.1 Am Schluss des Festes werden im Rahmen des festlichen Aufmarsches durch den Kantonalpräsidenten die Resultate laut Rangliste bekanntgegeben.
- 14.2 Im Rahmen dieses feierlichen Aktes werden auch die offiziellen Reden gehalten und die Auszeichnungen überreicht. Der Schlussakt wird durch die Gesamtaufführungen umrahmt.
- 14.3 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro (Informatik-Zentrum) des OK unter Aufsicht eines Vertreters des Kantonalverbandes erstellt. Die Rangliste darf nicht vor Festende veröffentlicht werden.
- 14.4 Gastvereine werden wie die Vereine des TKMV behandelt.
- 14.5 Die Rangliste gliedert sich wie folgt:

Konzertmusik

4. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	Höchstklasse
Harmonie	Harmonie	Harmonie	Harmonie	Harmonie
Fanfare / Blech	Fanfare / Blech	Fanfare / Blech	Fanfare / Blech	Fanfare / Blech
Brass Band	Brass Band	Brass Band	Brass Band	Brass Band

Massgebend ist die Gesamtpunktzahl aus Selbstwahl- und Aufgabestück.

Bei gleicher Punktzahl und demzufolge gleichem Rang werden die Vereine in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Marschmusik

Traditionelle Marschmusik	Parademusik mit Evolutionen
---------------------------	-----------------------------

In der Marschmusik-Rangliste werden alle Vereine gleich behandelt.

Es gibt keine Rangliste nach Klassenzugehörigkeit oder Besetzungstyp. Die Rangliste wird innerhalb des gewählten Moduls nach der erreichten Punktzahl erstellt.

Bei gleicher Punktzahl und demzufolge gleichem Rang werden die Vereine in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

15. Auszeichnungen

Alle Vereine erhalten eine einheitliche Auszeichnung, welche anlässlich der Rangverkündigung überreicht wird. Massgebend ist, dass alle musikalischen Verpflichtungen gemäss diesem Reglement erfüllt worden sind.

16. Sanktionen

Ueber Sanktionen entscheiden der Kantonalvorstand und die Musikkommission des TKMV.

17. Schlussbestimmungen

Genehmigt an der DV vom 1. Dezember 2001 in Neukirch-Egnach.
Es tritt sofort in Kraft und ersetzt frühere Reglemente.

Thurgauer Kantonal-Musikverband
Der Kantonalpräsident

Der Sekretär

Heini Füllemann

Hermann Kuhn